



Landtag Rheinland Pfalz
21.05.2019 07:58
Tgb.-Nr.



[Handwritten signature]

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 80 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



16
[Handwritten signature]
14.21.5.19

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

17. Mai 2019

Mein Aktenzeichen
2220/2-0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Dirk Wünschig
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4940
06131 16-5876

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 9. Mai 2019
TOP 7 „Zweitkorrektur im Staatsexamen“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/4728 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 7 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

Mit dem Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG) vom 15. Juli 1970 wurde die bis dahin in Rheinland-Pfalz in den juristischen Staatsexamina praktizierte offene Zweitkorrektur zunächst abgeschafft. In § 8 Abs. 2 JAG war sodann vorgesehen, dass dem Zweitprüfer die Bewertung durch den Erstprüfer nicht bekannt sein dürfe.

Etwas mehr als 20 Jahre später wurde diese Entwicklung 1993 revidiert. Nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) vom 29. Dezember 1993 wird dem Zweitprüfer das Gutachten des Erstprüfers mitgeteilt.



Als Begründung für die Rückkehr zur sogenannten offenen Zweitkorrektur wurde 1993 zum Entwurf der JAPO ausgeführt:

„An der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung durch zwei Prüfer (Prüferpaar) wird festgehalten. Verzichtet wird allerdings auf die bisherige Regelung, wonach die Zweitprüfung ohne Kenntnis der Erstprüfung zu erfolgen hat. Angesichts der großen Zahl von Bewerbern und der Notwendigkeit einer schnellen Bewertung soll zu dem – in fast allen anderen Bundesländern praktizierten – Verfahren der offenen Bewertung zurückgekehrt werden.

Die Auffassungen zu dieser Frage sind geteilt.

Bedauert und befürchtet wird, dass bei einer offenen Bewertung der Zweitprüfer geneigt sein könnte, die Erstprüfung unkritisch zu bestätigen. Auch könnte durch entsprechenden Einsatz von Erstprüfern das Ergebnis beeinflusst werden, weil dem Erstprüfer durch die ‚Vorgabe‘ der Note ein größerer Einfluss (zumindest psychologisch) eingeräumt wird. Demgegenüber sei die verdeckte Bewertung gerechter.

Allerdings ist auf die positiven Erfahrungen mit einer offenen Bewertung in den anderen Bundesländern zu verweisen. Außerdem wird nur derjenige als Zweitprüfer tätig, der schon einen Teil der Aufsichtsarbeiten als Erstprüfer bewertet hat. Dadurch hat sich sein Bewertungsmaßstab schon so gefestigt, dass eine eigenständige Bewertung auch als Zweitprüfer gewährleistet ist.“

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Dezember 1993 wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass infolge des erweiterten Rechtsschutzkonzepts im Gegenvorstellungsverfahren nach § 9 Abs. 8 JAPO nunmehr sowohl der betreffende Prüfer als auch der Präsident des Prüfungsamtes die Bewertung zu überdenken haben und die Möglichkeit der Neubewertung durch einen anderen Prüfer eröffnet worden sei. Zudem bliebe die Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage unberührt. Infolge dieses erweiterten Rechtsschutzkonzepts sei es gerechtfertigt, die verdeckte Zweitbewertung



wieder aufzugeben und in Rheinland-Pfalz zu der in den anderen Bundesländern weiterhin praktizierten offenen Zweitbewertung zurückzukehren.

Die Prüfungspraxis zeigt, dass die Kenntnis der Bewertung durch den Erstprüfer längere Zweitvoten entbehrlich machen kann. Sie erlaubt ein Anstreichen im Text der Arbeit und führt damit – auch und gerade im Interesse der Kandidatinnen und Kandidaten – zu einer kürzeren Korrekturzeit. Ob es nach 1993 zu der befürchteten Zunahme von einverständlichen Erst- und Zweitbewertungen gekommen ist oder ob die Zahl der notwendigen Stichentscheidungen wegen einer Differenz von mehr als drei Punkten zwischen Erst- und Zweitkorrektur gleichgeblieben ist, kann mangels verfügbarer statistischer Daten nicht nachvollzogen werden.

Die rheinland-pfälzischen Prüferinnen und Prüfer sind sich der hohen Bedeutung ihrer Bewertungen bewusst. Das hohe qualitative Niveau der Bewertungen in Rheinland-Pfalz wird dadurch unterstrichen, dass bei jährlich fast 500 geprüften Kandidatinnen und Kandidaten der staatlichen Pflichtfachprüfung und ca. 300 der zweiten juristischen Staatsprüfung nur in ganz wenigen Einzelfällen eine Prüfungsbewertung durch die Präsidentin des Landesprüfungsamtes oder im Klagefall durch ein Verwaltungsgericht aufgehoben werden muss.

Die erneute Einführung einer verdeckten Zweitkorrektur wird derzeit im Rahmen des Reformprozesses für das JAG und die JAPO geprüft, insbesondere vor dem Hintergrund einer Einführung der elektronischen Klausur und der dafür notwendigen Haushaltsmittel.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin

Anlage

1 Überstück